

# Infoblatt

## zur Abrechnung von „gemeinsamen Infrastrukturen und Gewerken“

Es kommt vor, dass bei Vorhaben in einem Gebäude LEADER-geförderte und nicht LEADER-geförderte Projektteile umgesetzt werden. *Beispiel:* In einem Gebäude wird der Bau und die Einrichtung einer Bücherei über LEADER gefördert. Gleichzeitig wird im selben Gebäude eine Mensa außerhalb der LEADER-Förderung errichtet. In dem Gebäude werden u.a. WC- und Aufzuganlagen, Treppenhaus usw. gemeinsam genutzt. Es muss von unterschiedlich starken Nutzungen z. B. der Aufzuganlagen, Toilettenanlagen etc. ausgegangen werden, da die Mensa täglich 700 Besucher erwartet, die Bücherei nur 80 Besucher. Wie können diese "gemeinsamen Infrastrukturen und Gewerke" (im Folgenden als **GI** bezeichnet) auf die LEADER-Förderung EU-konform aufgeteilt und abgerechnet werden?

GI-Kostenpositionen, die allen Projektbestandteilen gleichmäßig zugutekommen und damit insbesondere keiner unterschiedlichen Nutzungsintensität für einzelne Projektteile unterliegen (z. B. Dachflächen, Heizungsanlage, Außenanlagen), können anteilig abgerechnet werden. Ein entsprechender Schlüssel ist festzulegen (z. B. Aufteilung nach Nutzflächen für die einzelnen Projektteile).

Abgeraten wird, GI-Kostenpositionen auch dann anteilig zu ermitteln und abzurechnen, wenn sie hinsichtlich z. B. der gleichmäßigen Nutzungsintensität umstritten sind. Im o.g. *Beispiel* wird von unterschiedlich starken Nutzungen der Aufzug- und Toilettenanlagen ausgegangen. In diesem Fall wird Zuwendungsempfängern (ZE) empfohlen, Kostenpositionen dieser GI für eine Förderung nicht zu beantragen.

*Denkbare Vorgehensweise:* Beim Antrag auf Bewilligung werden diese Kostenpositionen außen vor gelassen. Der ZE stellt in einem Begleitschreiben dar, welche Projektbestandteile (GI) auch dem LEADER-geförderten Vorhaben zugute kommen, jedoch aus abrechnungstechnischen Gründen nicht beantragt werden. Eine Kostenschätzung für alle *für LEADER relevanten* Projektbestandteile (im *Beispiel* auch der Aufzug-/WC-Anlagen) ist notwendig. Bei der Abrechnung wird dann nur noch der im Rahmen der Bewilligung beantragte Objektgegenstand vom ZE abgerechnet und von der Behörde geprüft. Soweit die nicht abgerechneten GI (im *Beispiel* Aufzug-/WC-Anlagen) eine Relevanz für die Funktionsfähigkeit des LEADER-geförderten Projektteils haben, kann der ZE im Rahmen der Prüfung des Vorhabens verpflichtet werden, auch die Herstellung der nicht abgerechneten GI in geeigneter Weise nachzuweisen.